

Befundprüfung Zähler

Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Wärmemengenzähler

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Antrag auf Zählerbefundprüfung

Elektrizität **Wärme** **Gas** **Wasserzähler** siehe Zusatz Seite 2

Antragsteller

Name	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon/E-Mail	
<input type="text"/>	

Einbauort des Messgerätes

Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Zähler-Nr.	Marktlokations-ID (MaLo-ID)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Anmerkung

Die gesetzlichen Grundlagen über Befundprüfungen sind

- > durch das Mess- und Eichgesetz – MessEG in der jeweils gültigen Fassung
- > durch die Mess- und Eichverordnung – MessEV in der jeweils gültigen Fassung
- > durch die Verwaltungsvorschrift „Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)“ in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

Für die Durchführung der Prüfung gelten die PTB-Prüfregeln Band 6 Teil G, Band 29 Abs. 6.4, K 19 und GM-BP 5.22 in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig.

Mess- und Eichgesetz – MessEG, Mess- und Eichverordnung – MessEV, Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR) und technische Richtlinien können in den staatlich anerkannten Prüfstellen (EHB 11, GHB 1, KHB 1, WHB 1) eingesehen werden (wesernetz Bremen GmbH).

Der Antragsteller möchte bei der Befundprüfung des ausgebauten Gerätes in der Prüfstelle anwesend sein.

Befundprüfungen an Zählern werden in den staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme bei der wesernetz Bremen GmbH, Am Gaswerkgraben 2, 28197 Bremen durchgeführt.

Gemäß Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) 8 Messeinrichtungen Absatz 2 sowie § 19 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasser- und Wärmeversorgung beantrage ich eine Befundprüfung.

Liegen Abweichungen vom Sollwert innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen und werden alle sonstigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt, so trage ich gemäß Stromgrundversorgungsverordnung

(StromGVV) und Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) § 8 Messeinrichtungen Absatz 2 sowie § 19 der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Wasser- und Wärmeversorgung die für die Auswechslung und für die Prüfung(*) des Zählers tatsächlich entstehenden Aufwendungen, andernfalls erfolgt die Kostenübernahme durch den Geräteeigentümer.

Der Geräteeigentümer übernimmt keine Kosten, die dem Antragsteller durch seine Anwesenheit bei der Befundprüfung entstehen. Diese Kosten werden auch dann nicht übernommen, wenn die Befundprüfung zu Lasten des Geräteeigentümers geht.

*) Prüfkosten werden nach dem Preisblatt Befundprüfungen Zähler erhoben.

Kosten gemäß „Preisblatt Befundprüfungen Zähler“ (Anhang)

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller

